

# Satzungsänderung



§14,2 der Satzung des TuS Breckerfeld informieren wie nachfolgend über die geplanten Änderungen in der Satzung:

*§ 5, Erwerb der Mitgliedschaft – alt - Ziffer 2) (....) Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. (...)*

*§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft – neu - Ziffer 2) Es ist ein Aufnahmeantrag an den Verein zu richten.*

*§ 6 Arten der Mitgliedschaft – alt - Ziffer 1) (.....) Des Weiteren unterscheidet der Verein nach*

*§ 6 Arten der Mitgliedschaft – neu – Ziffer 1) (.....) Des Weiteren unterscheidet der Verein nach*

- a) erwachsenen Mitgliedern (vom vollendeten 21. Lebensjahr an),*
- b) jugendlichen Mitgliedern (vom vollendetem 14. Lebensjahr an),*
- c) Kinder (bis zum vollendetem 14. Lebensjahr).*

- a) erwachsenen Mitgliedern (vom vollendeten 18. Lebensjahr an) und*
- b) Kindern und jugendlichen Mitgliedern (bis zum vollendetem 18. Lebensjahr)*

*§ 10 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug – alt - Ziffer 2) (.....) Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben. (...)*

*§ 10 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug – neu - Ziffer 2) (.....) Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor Ende der Kündigungsfrist (vgl. § 7 Ziff 2) in Textform und durch Aushang an den Sportstätten bekannt zu geben.*

*§ 16 Der geschäftsführende Vorstand - alt - 1) Der geschäftsführende Vorstand gem.*

*§ 16 Der geschäftsführende Vorstand gem §26 BGB – neu -*

*§ 26 BGB besteht aus:*

*1) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens vier gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden. Einer der stellvertretenden Vorsitzenden ist für die Kassenführung verantwortlich.*

- a) dem 1. Vorsitzenden;*
- b) dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden;*
- c) dem Kassierer;*
- d) dem Geschäftsführer;*
- e) dem Hauptsportwart*

*2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 1. stellvertretende Vorsitzende, vertreten.*

*2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.*

*3) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben*

*3) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen*

*zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Verein-organ zugewiesen sind. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte un- bzw. befristet Vertreter nach §30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.*

- 4) *Dem Geschäftsführer werden die Erledigungen laufender Verwaltungsangelegenheiten übertragen.*
- 5) *Der geschäftsführende Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine neue Wahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, wählt der geschäftsführende Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.*
- 6) *Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden.*
- 7) *Der geschäftsführende Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.*
- 8) *Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.*
- 9) *Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.*

sind. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte und- bzw. befristet Vertreter nach §30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.

- (4) *Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand arbeitet nach dem Ressortprinzip. Die Amtsführung erfolgt im Rahmen der Satzung, der Gesetze und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.*
- (5) *Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe der Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck erfordert.*
- 6) *Der geschäftsführende Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine neue Wahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, wählt der geschäftsführende Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.*
- 7) *Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden.*
- 8) *Der geschäftsführende Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.*
- 9) *Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.*
- 10) *Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.*



*§ 17 Der erweiterte Vorstand – alt -*

- 1) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
  - a) dem Hauptjugendleiter;*
  - b) dem Sozialwart;*
  - c) dem Gerätewart;**
- 2) Die unter Abs.1 genannten Personen werden zur Unterstützung des geschäftsführenden Vorstandes durch die Mitgliederversammlung gewählt.*
- 3) Die Amtsperiode der unter Abs. 1 genannten Personen beträgt zwei Jahre. Über ihre Tätigkeit haben sie dem geschäftsführenden Vorstand laufend Bericht zu erstatten.*
- 4) Die Aufgaben legt ein zu erstellender Organisationsplan fest.*

*§ 20 Die Vereinsjugend -alt -*

- 3) Der Hauptjugendleiter ist Mitglied im erweiterten Vorstand und im Hauptausschuss*

*§ 17 Der erweiterte Vorstand - neu -*

- 1) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB sowie bis zu vier weiteren Personen zu denen
  - a) ein Jugendvorstand*
  - b) ein Sozialwart;*
  - c) etwaige weitere Personen*gehören können.*
- 2) Die unter Abs.1 a-c genannten Personen werden zur Unterstützung des geschäftsführenden Vorstandes durch die Mitgliederversammlung gewählt.*
- 3) Die Amtsperiode der unter Abs. 1a-c genannten Personen beträgt zwei Jahre*
- 4) Der erweiterte Vorstand lt. Abs. 1 a-c ist nicht Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB). Er nimmt lediglich die Funktionen wahr, die ein zu erstellender Organisationsplan festlegt.*

*§ 20 Die Vereinsjugend -neu -*

- 3) Der Jugendvorstand ist Mitglied im erweiterten Vorstand und im Hauptausschuss*